Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Gemarkung Rottweil
Anlage 3: ergänzende Entscheidungsgrundlagen

a. Sichtbarkeit / Landschaftsbild

Für PV-Freiflächenanlagen sind bevorzugt vorbelastete Flächen zu betrachten. Hierzu gehören z.B. Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (u.a. Dachflächen, Parkplätze), Flächen entlang von Autobahn oder Bundestraße, Flächen, die technisch stark überprägt sind (z.B. durch Leitungstrassen oder Verkehrswege) oder auch Flächen im Bereich von Gewerbe- und Industriegebieten.
Darüber hinaus sind in jedem Fall die landschaftsbildprägenden Auswirkungen von Photovoltaikanlagen zu bewerten.
Dabei ist eine Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden, typische Spazier-, Rad- und Wanderwege der Bürgerinnen und Bürger sowie Erholungsbereiche mit Sichtbeziehungen und Aussichtspunkte sind freizuhalten ebenso Blickbeziehungen zu Natur- und Kulturdenkmalen (z.B. Blick auf die historische Innenstadt, …).

b. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Auf der Gemarkung Rottweil kommen, laut Wirtschaftsfunktionenkarte von 2016, überwiegend Böden mit Vorrangflur II (ca. 1.490 ha) und sogenannte Grenzfluren vor (ca. 1.440 ha). Ein geringer Anteil umfasst Böden der Vorrangflur I mit ca. 57 ha. Untergrenzfluren kommen auf der Gemarkung nicht vor. Aus agrarstruktureller Sicht sollten besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen (Vorrangflur 1 und II) möglichst geschont werden.
Allerdings kann eine Abwägung nicht pauschal hinsichtlich Ertragsfähigkeit und Bodenqualität erfolgen. Ertragsschwache Böden können z.B. einen hohen naturschutzfachlichen Wert besitzen.
Durch eine Rückbauverpflichtung ist gesichert, dass die ursprüngliche Nutzung wieder aufgenommen werden kann.

c. Archäologie

Aufgrund zahlreicher vorhandener archäologischer Fundstellen auf der Gemarkung Rottweil ist eine vorherige Prüfung anzuraten (Informationen bei der Untere Denkmalschutzbehörde).

d. Störung von Gebäuden mit Wohnnutzung

Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen für Gebäude mit einer Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Das bedeutet, dass:

- PV-Freiflächenanlagen entsprechend einzugrünen sind und
- ein angemessener Abstand zu Wohngebäuden einzuhalten ist.

e. Natur- und Artenschutzverträglichkeit

- Der Investor/ Projektentwickler der Anlage muss zu Beginn eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf der Fläche erhöht wird.
- Eine Pflege sollte unter Ausschluss von mineralischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln dauerhaft extensiv (durch 2malige Mahd oder Beweidung) erfolgen.
- Ebenso sollte nachgewiesen werden, dass eine Reinigung der Modulflächen mit 100 Prozent biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln erfolgt.
- Sicherung von Maßnahmen über ein entsprechendes Pflege- und Entwicklungskonzept sowie ein Monitoring sind nachzuweisen.

f. Regionale Wertschöpfung

- Die Einbindung lokaler und regionaler Unternehmen soll gefördert werden.
- Es ist wünschenswert, dass von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht nur Einzelne profitieren, sondern dass allen Bürgerinnen und Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.

- In diesem Sinne muss der Anlagenbetreiber im Vorfeld darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung möglich ist (z.B. Gesellschafter, Crowdfunding, Nachrangdarlehnen).
- Ebenso ist darzulegen wie die Kommune, die von der Errichtung einer Anlage betroffen ist, durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung, beteiligt wird (§ 6 EEG 2021).
- Die Eröffnung eines Sitzes der Betreibergesellschaft am Standort Rottweil ist wünschenswert.
- Die Wahrung kommunaler Interessen über den Bebauungsplan hinaus regelt der städtebauliche Vertrag (u.a. die Rückbauverpflichtung nach Ablauf der Betriebszeit).

g. Netzanbindung

- Eine Anbindung an das örtliche Netz hat über Erdkabel und nicht über Freileitungen zu erfolgen.
- Je geringer der Erschließungsaufwand desto geringer sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, daher ist die Nähe zum Einspeisepunkt ebenfalls zu berücksichtigen.

h. Technische Gestaltung und Eingliederung in die Landschaft

- Anpassung der Anlage an die Topographie
- Bodenerosion durch herablaufendes Niederschlagswasser insbesondere bei großen Modulflächen und bei Hanglagen ist durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen
- Eingrünung der Anlage
- Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass diese keine Barrierewirkung für Kleinsäuger entfaltet (z.B. durch entsprechenden Bodenabstand oder Maschengröße in Bodennähe), sofern von den Behörden empfohlen sind Wildtierkorridore (Mittel- und Großsäuger) vorzusehen.
- Der Versieglungsgrad ist auf das mögliche Minimum (notwendige Erschließung, Betriebsgebäude und Fundamente) zu begrenzen.
- Die Überstellung der Freifläche soll eine landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Beweidung) ermöglichen.

i. Einzelfallentscheidung und Ortsbesichtigung

In Abhängigkeit von der konkreten Situation können Vorhaben unterschiedlich bewertet werden. Sie können fallweise zu einer zustimmenden oder ablehnenden Einschätzung führen.
Zum Beispiel kann sich die Nähe von PV-Freiflächenanlagen zur Bebauung, der Einfluss auf das Landschaftsbild oder die Erholungsfunktion je nach Topographie, der Nähe zum Wald, oder zu Schutzgebieten, vorhandenen Gewässern oder Gehölzaufwuchs unterschiedlich auswirken. Daher sind vor einer Entscheidung Ortsbesichtigungen durch den Gemeinderat durchzuführen und die Rahmenbedingungen vor Ort zu prüfen. Soweit das Vorhaben auf Gemarkung eines Ortsteiles liegt, ist der entsprechende Ortschaftsrat ebenfalls einzuladen

Stand 07.02.2022